

Anregungen zum Umgang mit Mailverteilern**& Mails von außenstehenden**

Zunächst sei erwähnt, dass es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung des Mailverteilers eines Elternvertreter Gremiums gibt, außer der Einhaltung der SchulDSVO und der DSGVO.

Es kann völlig frei über die Weitergabe von Informationen entschieden werden und auch darüber, welche Informationen weitergegeben werden.

Es sollte jedoch darauf geachtet werden, weder von Parteien, Firmen oder sonstigen Organisationen instrumentalisiert zu werden.

Regelmäßig missbrauchen die genannten unsere Gremien für den eigenen Vorteil, oder um ihre eigenen Interessen besser durchsetzen zu können.

Für EV ist einer der größten Vorteile der Gremien, dass sie zwar durch das Schulgesetz legitimiert, aber in ihren Entscheidungen vollkommen unabhängig sind.

Diese Tatsache macht es jedoch ebenso schwierig, hier eine konkrete Empfehlung zu geben.

Die Erfahrung zeigt, dass nahezu alle Gremien regelmäßig Anfragen oder Informationen von „außen“ zugesandt bekommen und über eine mögliche Weitergabe entscheiden müssen.

Grundsätzlich sollten diese niemals ungeprüft oder ungefiltert weitergegeben werden. Die Empfänger sollen wissen, dass sich mich im Vorfeld damit befasst wurde.

Wenn dabei Unklarheiten über die mögliche Weitergabe auftauchen, sollte im Vorstand besprochen werden, ob diese Informationen für das Gremium relevant sind, oder nicht.

Es muss jedoch in die Entscheidung mit einbezogen werden, dass die Weitergabe von Informationen eine der Hauptaufgaben ist und eine Filterung nur bedingt zu erfolgen hat.

Weder kann derjenige wissen, was genau für die Empfänger von Interesse ist, noch darf er diesen Informationen vorenthalten.

Zudem ist zu beachten, dass die Empfänger ebenfalls erwachsene Personen sind, welche die für sich relevanten Bereiche filtern können. Eine Mail, die nicht von Interesse ist, kann gelöscht werden, aber fehlende Informationen bieten viel Raum für Ärger und Unmut.

Wenn im Vorstand Uneinigkeit über eine Weitergabe herrscht, kann darüber abgestimmt werden, allerdings liegt die letztendliche Entscheidung beim Vorsitzenden. Derjenige wurde in diese Position gewählt und hat damit auch die Entscheidungsgewalt, wobei eine gemeinschaftliche Entscheidung immer die bevorzugte Variante sein sollte.

Ich hoffe, damit ein wenig weitergeholfen zu haben.

Für Rückfragen steht der LEB gern zur Verfügung

Für den Landeselementarbildungsausschuss
Thorsten Muschinski

